

Entwurf

I. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Wohngemeinde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Über andere besondere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.
Voraussetzung für eine Aufnahme außerhalb eines bestehenden Kooperationsvertrages ist, dass sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) In besonderen Einzelfällen kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in den Kindergarten ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (7) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann

es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.

- (8) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres - spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien - oder bei freien Plätzen.

§ 12 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Öffnungszeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr und am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen; während der Schließung wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für dringende Notfälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Ratzeburg,

(LS)

Voß
Bürgermeister